

**Gesellschaftsvertrag der Mainzer Klimaschutz- und Energieagentur  
gemeinnützige GmbH (Arbeitstitel)  
Stand: 23.02.2012**

*Inhaltsverzeichnis*

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft	3
§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 7 Gesellschaftsorgane	3
§ 8 Fach-Beirat	4
<b>II. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft</b>	<b>4</b>
§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen	4
§ 10 Kündigung des Gesellschaftsvertrages	4
§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen	5
§ 12 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	5
§ 13 Auflösung und Abwicklung	6
§ 14 Vereinigung von Geschäftsanteilen	6
§ 15 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile	7
<b>III. Geschäftsführer</b>	<b>7</b>
§ 16 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 17 Zuständigkeit der Geschäftsführer	7
<b>IV. Gesellschafterversammlung</b>	<b>8</b>
§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	8
§ 19 Einberufung der Gesellschafterversammlung	9
§ 20 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter	9
<b>V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</b>	<b>10</b>
§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung	10
§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	10
§ 23 Örtliche und überörtliche Prüfung	11
<b>VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 24 Salvatorische Klausel	11
§ 25 Gründungsaufwand	11

# Gesellschaftsvertrag

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen  
Mainzer Klimaschutz- und Energieagentur gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die nachhaltige Förderung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in der Stadt Mainz. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch

1. Neutrale, unabhängige und gewerkeübergreifende Beratung von Bürger/innen, Gewerbe, Industrie und stadtnahen Gesellschaften im Rahmen der vom Stadtrat der Stadt Mainz beschlossenen Ziele zu Klimaschutz und Energieeffizienz
2. Erstellung von Konzepten und Angebot von Dienstleistungen zu Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz
4. Beratung zu bestehenden Fördermittelangeboten
5. Einwerbung und Weitergabe von Fördermitteln sowie Bearbeitung von Fördermittelanträgen
6. Koordinierung regionaler Netzwerke der Akteure für Klimaschutz, Energieeinsparung und Energieeffizienz
7. sowie die Durchführung weiterer den Geschäftszweck fördernder Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, (§§ 52 ff. AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die in § 2 Nr.1 bis 7 festgelegten Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (3) Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die bis dahin in Gründung befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten mit Wirkung vom heutigen Tage als für sie abgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 6**

##### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00** EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Einziger Gesellschafter ist die Stadt Mainz.
- (3) Die Stammeinlage ist zu 100 % sofort einzuzahlen.

#### **§ 7**

##### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Fach-Beirat.

## **§ 8 Fach-Beirat**

Bei der Gesellschaft wird ein Fach-Beirat eingerichtet. Die Aufgaben und die Organisation des Beirats werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat festgelegt, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

## **II. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbraucherklärung, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Geschäftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Wird die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils verweigert, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschafter den entsprechenden Geschäftsanteil unverzüglich auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem verfügenden Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Ist die Übertragung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die der Übertragungspflichtige nicht zu vertreten hat, nicht im Ganzen innerhalb von drei Monaten erfolgt, nachdem der Antrag auf Zustimmung bei der Gesellschaft gestellt worden ist, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung als erteilt. Auf Verlangen des abtretenden Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter diese Rechtstatsache in unterschriftsbelegbarer Form zu bestätigen.
- (5) Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

### **§ 10 Kündigung des Gesellschaftsvertrages**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich Abs. 4, nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist vielmehr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte mit Wirkung zum Kündigungszeitpunkt zu übertragen.
- (3) Bis zum Übertragungszeitpunkt kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der

kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht spätestens bis zum Kündigungszeitpunkt vollständig übernommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

## **§ 11**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil oder Ansprüche aus einem Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 12 anrechnen lassen.
- (6) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

## **§ 12**

### **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß den §§ 9 bis 11 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.
- (2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln.
- (4) Der Ausscheidende erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig; die Folgeraten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

### **§ 13**

#### **Auflösung und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen fällt an eine unabhängige, gemeinnützige Gesellschaft, die mit den Gesellschaftern nicht in Verbindung steht.

### **§ 14**

#### **Vereinigung von Geschäftsanteilen**

Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

## **§ 15 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile**

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils oder die Aufstockung der verbliebenen Geschäftsanteile ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

### **III. Geschäftsführung**

#### **§ 16 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, die im Benehmen handeln. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen (Vertreter) vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

#### **§ 17 Zuständigkeit der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung legt die Geschäftsbereiche der Geschäftsführer fest.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.
- (5) Die Geschäftsführer unterrichten den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge und geben der Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft.
- (6) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören:
  - a) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige,
  - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - c) Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - e) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
  - g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - h) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - i) Anhängigmachung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,
  - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - k) Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen dem Zustimmungserfordernis unterfallen.

#### **IV. Gesellschafterversammlung**

##### **§ 18**

##### **Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht der Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (2) Die Vertretung und die Stimmabgabe der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Vertreter der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.

##### **§ 18 a**

##### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
  - b) Entlastung der Geschäftsführer,
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,

- d) Halbjahresberichte, Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Ergebnisverwendung,
- g) Wahl des Abschlussprüfers,
- h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- i) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- j) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
- k) Auflösung der Gesellschaft,
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
- m) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens.

#### **§ 19**

##### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird. Die Gesellschafterversammlung tagt in der Regel mindestens zwei mal im Jahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.

#### **§ 20**

##### **Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form oder in jeder anderen rechtlich zulässigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

- (4) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der gemäß § 86b Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Form der Abstimmung.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang beim jeweiligen Gesellschafter Widerspruch erhoben wird.

## **V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

### **§ 21**

#### **Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung**

- (1) Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften bis zum 30. November des Jahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Mainz zeitnahe vorgelegt.

### **§ 22**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer

prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.

- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 23**

#### **Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

### **§ 25**

#### **Gründungsaufwand**

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 1.500,00 Euro; etwa darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.